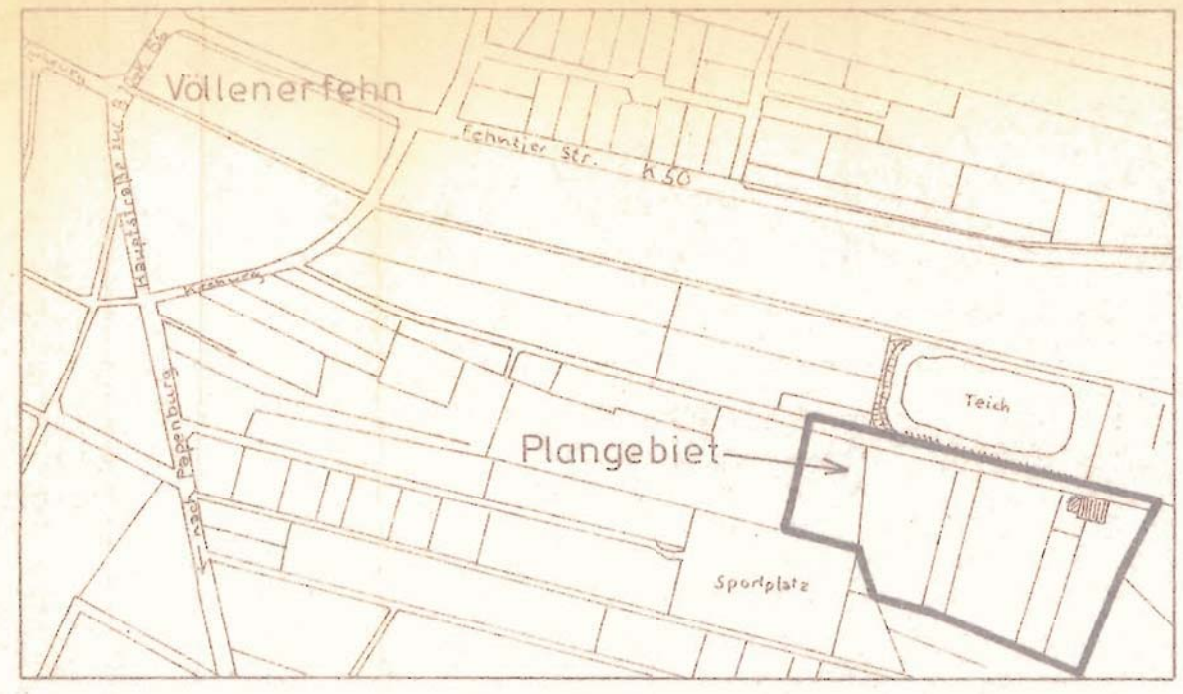
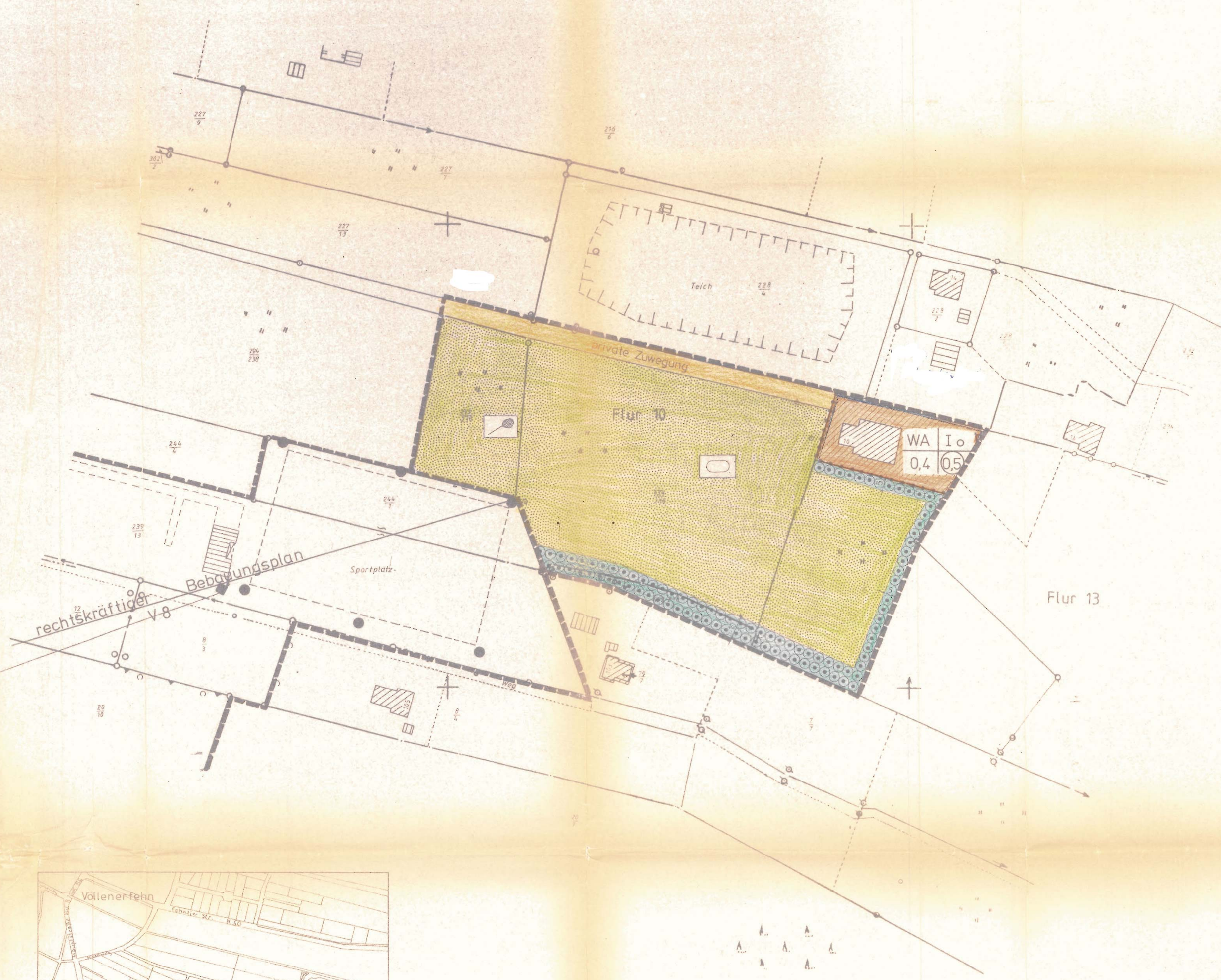




Textliche Festsetzung:
1. Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. mit § 4 BauNVO sind die Nutzungen des Abs. 1 Ziffer 2 nicht zulässig.
2. Gemäß § 1 (5) Nr. 1 BauNVO i. V. mit § 4 (3) BauNVO werden die zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gemarkung Völlen Flur 10,13 tlw. Maßstab 1:1000 Planunterlage gefertigt am: 26.08.86 V(P) 27/86 Katasteramt Leer

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 239), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (NDS. GVBl. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE... WESTOVERLEDINGEN... DIESE BEBAUUNGSPLÄNE NR. V10... DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. V10... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

WOL... DEN 10.03.1988

BÜRGERMEISTER: [Signature] GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.08.1986... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. V10... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSERLAUBNIS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB VOM 27.02.1987 - 05.03.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 10,13 tlw. MASSTAB 1:2000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERLAUBNIS DURCH DAS KATASTERAMT LEER
AM 26.8.86 AZ 05.103/126/86

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.8.86). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER DEN 6.4.88
KATASTERAMT LEER
In Vertretung: [Signature] Verm. Oberrat

DER ENTWURF DES BAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GEMEINDEBAUAMT...
WOL... DEN 24.03.1988
i.A. [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.03.1987... DEN ENTWURF DES BAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE VOM 01.07.1987... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.10.1987... BIS 16.11.1987...
WOL... DEN 24.03.1988

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM... GEGEBEN.
WOL... DEN...

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 10.03.1988... ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
WOL... DEN 24.03.1988

BÜRGERMEISTER: [Signature] GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE... (AZ 11612-200/86) VOM HEUTIGEN TAG... MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BAUGB GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNBLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BAUGB VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
LEER DEN 06.06.1988
Landkreis Leer
Der Oberkreisdirektor

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VON... (AZ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM... BETEILIGTEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM... BIS... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WOL... DEN...

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 15.7.88... IM AMTSBLATT Nr. 13 DES LANDESGEHEGES LEER... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DANIIT AM 15.7.88... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
WOL... DEN 25.7.88

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
WOL... DEN...

GEMEINDEDEKRETOR: [Signature]

Anlage 2. Ausfertigung

Bebauungsplan V 10

für ein Gebiet in Erweiterung zum Sportplatz in der Gemarkung Völlen in der Gemeinde

Westoverledingen

Landkreis Leer / Ostfriesland

Verbindlicher Bauleitplan nach dem BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 und der BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977

Planzeichenerklärung:

nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Baugrenzen

— Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

— öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung:

— Sportplatz

— Tennisplatz

— Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

— Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung

— Zufahrt Privatweg

Art und Maß der baulichen Nutzung:

— Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze -

— offene Bauweise

0,4 Grundflächenzahl

0,15 Geschossflächenzahl

Textliche Festsetzung:

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Tennisplatz sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu einer Größe von 150m² Grundfläche und max. 1 Vollgeschoss zulässig.